

Strassenreglement der Einwohnergemeinde Brislach

vom 3. Juli 1995

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, auf § 7 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 24. März 1986, auf den Regionalplan Fuss- und Wanderwege sowie das Dekret und die Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Reglement regelt die Planung, die Projektierung, den Landerwerb, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der gesamten Verkehrsanlagen der Gemeinde, soweit diese Belange nicht durch das Strassengesetz geregelt sind.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Anwendung

Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die Eigentum der Einwohnergemeinde sind oder über Dienstbarkeiten von der Öffentlichkeit benützt werden sowie für die Übernahme von Privatstrassen.

² Verkehrsanlagen

Zu den kommunalen Verkehrsanlagen zählen alle Anlagen, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Fussgänger-verkehr dienen und aus Fahrbahn, Trottoir, Parkstreifen, Radweg oder Fuss- und Wanderweg bestehen. Zu den Anlagen gehören auch Nebenanlagen wie z.B. das Strassenbauwerk, Unterhaltsanlagen, Plätze, Wendepunkte, Einmündungen, Gestaltungselemente, Grünstreifen, Rabatten, Verkehrsberuhigungsanlagen.

§ 3**Organisation****¹ Verantwortung**

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

² Aufgaben

Dem Gemeinderat obliegt die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlage, womit er die Aufsicht über die Anwendung und Einhaltung der Vorschriften des Strassenreglementes hat. Er hat dafür zu sorgen, dass der Zustand der Anlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission oder Experten beiziehen.

B. Planung und Projektierung**§ 4****Grundsätze****¹ Verkehrs- und Bautechnik**

Die Verkehrsanlagen sind nach den neuesten gültigen verkehrs- und bautechnischen Gesichtspunkten zu planen und zu projektieren. Ebenso ist die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

² Raumplanung

Bei der Planung und Projektierung sind Siedlungs- und Landschaftsplanung sowie die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Die Verkehrsanlagen haben sich in die Umgebung einzufügen. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Mitwirkung

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die Planungen und Projektierungen rechtzeitig orientiert und ihre Mitwirkung sichergestellt wird.

§ 5**Strassennetzplan****¹ Verbindlicher Inhalt**

Der Strassennetzplan legt das Konzept und die geplante Linieneinführung von kommunalen Verkehrsanlagen fest und klassiert diese sowie die bestehenden Anlagen in Strassenkategorien, Gehbereiche, Radwege, Plätze, Parkieranlagen oder weitere Funktionen. Der Strassennetzplan macht auch Anga-

ben über Ausbaubreiten, verkehrsberuhigende Massnahmen, Gestaltungsgrundsätze und Nebenanlagen. Der Strassen-netzplan legt im weiteren das Fusswegnetz gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege fest. Die Anforderungen an dieses Fusswegnetz sind im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993 definiert.

² Orientierender Inhalt

Kantonsstrassen und -anlagen sind im Strassennetzplan nur orientierungshalber dargestellt.

§ 6

Bau- und Strassenlinienplan

¹ Grundlage

Der Bau- und Strassenlinienplan wird aufgrund des Strassen-netzplanes erarbeitet.

² Inhalt

- a) Er legt für die bestehenden oder projektierten Verkehrs-anlagen fest:
- b) Die genaue Lage (Strassenlinien), Abmessungen und Bezeichnungen
- c) Auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erforder-nisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände (Baulinien)
- d) Umfang und Art von Gestaltungsmassnahmen, Verkehrs-beruhigungsanlagen, Bepflanzung und Nebenanlagen
- e) In besonderen Fällen die Höhenlage der Verkehrsanla-gen.

§ 7

Strassenbauprojekt

¹ Grundlage

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan.

² Inhalt

Das Bauprojekt legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und die Höhenlage fest. Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Bauma-terialien, Bepflanzung, Beleuchtung, Gestaltung und alle Nebenanlagen. Zum Bauprojekt gehören:

- a) der Landerwerbsplan
- b) der Kostenvoranschlag
- c) der Beitragsperimeterplan
- d) die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beträgen

- e) alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse notwendigen Unterlagen.

§ 8

Verfahren

¹ Strassennetzplan, Bau- und Strassenlinienplan
Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen BauG:

- a) Strassennetzplan (§ 26 BauG)
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung; Genehmigung durch Regierungsrat
- b) Bau- und Strassenlinienplan (§ 4 ff BauG)
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung; Planauf-
lage- und Einspracheverfahren; Genehmigung durch
Regierungsrat.

² Strassenbauprojekte

Das Genehmigungsverfahren für Bauprojekte wird wie folgt festgelegt:

- a) Vorverfahren
Sobald ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt vorliegt, sind die beitragspflichtigen sowie die betroffenen Grundeigentümer zu einer Versammlung einzuladen. An dieser Versammlung werden das Bauprojekt erläutert, der voraussichtliche Beitrag bekanntgegeben und die Preise für abzutretendes und zu übernehmendes Areal vereinbart
- b) Projekt- und Kreditbeschluss
Das bereinigte Bauprojekt und der Baukredit sind von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen
- c) Planauf-
lage
Nachdem das bereinigte Bauprojekt beschlossen ist, wird es während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Planauf-
lage ist im Gemeindeanzeiger oder auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Vom Bauprojekt betroffene Grundeigentümer und Beitragspflichtige sind mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen
- d) Einsprachen
Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen das Bauprojekt erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig

- e) Entschädigungsforderungen
Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt gemachte Entschädigungsforderungen sind innert der Auflagefrist zu Händen des Enteignungsgerichtes beim Gemeinderat einzureichen.

§ 9

Ausbaunormen

Der Gemeinderat kann für die Projektierung und Gestaltung sowie den Bau der kommunalen Verkehrsanlagen Normpläne und Richtlinien erlassen.

C. Landerwerb

§ 10

Grundsatz

¹ Art des Landerwerbs

Der Landerwerb für die Verkehrsanlagen erfolgt nach Vereinbarung (freihändig), im Baulandumlegungsverfahren oder auf dem Weg der Enteignung.

² Verhandlungen, Kaufverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für rechtsgültig beschlossene Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und Kaufverträge abzuschliessen.

³ Umfang

Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich die ganze für die Verkehrsanlage notwendige Fläche. In Ausnahmefällen kann von der Übernahme abgesehen und das Recht für die öffentliche Benützung über Dienstbarkeiten geregelt werden.

⁴ Landerwerbsplan

Für die von der Gemeinde zu übernehmenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.

§ 11

Baulandumlegung

Der Landerwerb im Baulandumlegungsverfahren wird im kantonalen BauG geregelt.

§ 12**Enteignung**

Wo der Landerwerb über Verständigung mit den Grundeigentümern nicht zustande kommt, kann der Gemeinderat die Enteignung einleiten. Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

D. Neuanlage und Korrektion**§ 13****Zuständigkeit****¹ Kommunale Verkehrsanlagen**

Für den Neubau und Korrekturen von kommunalen Verkehrsanlagen tritt die Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten als Bauherr auf (Planung, Projektierung, Vergabung, Abrechnung, Weiterverrechnung, Haftpflicht usw.)

² Privatanlagen

Bei Privatanlagen, welche später in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollen, übt die Gemeinde die Oberaufsicht aus.

³ Neuanlage

Als Neuanlage gilt die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen.

⁴ Korrektion

Als Korrektion gelten Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Verkehrsanlagen.

§ 14**Baubeginn****¹ Voraussetzung**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn Planungen und Projekte rechtsgültig sind. Somit müssen allfällige Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt, der Landerwerb gesichert und die Baukredite bewilligt sein.

² Zeitpunkt der Ausführung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Ausführung der Projekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite oder aufgrund privater Vorfinanzierungen.

§ 15

Vergabe der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten für die Erstellung von kommunalen Verkehrsanlagen werden vom Gemeinderat vergeben.

§ 16

Strassenbauwerk

Zum Strassenbauwerk gehören:

- a) Abbrüche
- b) Anpassarbeiten an Anwändergrundstücke (Gartenzäune, Treppen Vorplätze usw.) in gleicher Güte und Ausführung
- c) Bepflanzungen
- d) Böschungen
- e) Entwässerungen, Drainagen
- f) Erdarbeiten aller Art
- g) Koffer- und Unterbau
- h) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen usw.)
- i) Randsteine
- j) Rodungen
- k) Signalisation und Markierung
- l) Strassenabschlüsse
- m) Strassenbeleuchtung
- n) Tragschicht
- o) Verkehrsberuhigungsbauten
- p) Vermessung und Markierung
- q) Verschleisschicht

§ 17

Werkleitungen

¹ Zeitpunkt der Ausführung, Kosten

Die Werkleitungen (Kanalisation, Wasser, Gas, Telefon, Fernsehen und Elektrizität) sind zusammen mit der Neuanlage oder Korrektur von Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Kostentragung

Gemäss § 26 StrG sind die Werkleitungseigentümer verpflichtet, die Werkleitungen auf ihre Kosten den durch Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen oder zu erneuern.

³ Gebühren- und Bewilligungspflicht

Die Verlegung von Werkleitungen in kommunalen Verkehrsanlagen ist gebühren- und bewilligungspflichtig. Die Werkleitungseigentümer haben die entsprechenden Aufgrabungsgesuche rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen knüpfen und eine Bewilligungsgebühr erheben.

⁴ Leitungskataster

Die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung und Führung des Leitungskatasters wird über spezielle vertragliche Abmachungen zwischen der Gemeinde und dem Werkeigentümer geregelt. Neu verlegte Leitungen müssen zuhanden des Leitungskatasters aufgenommen werden. Die Gräben dürfen erst nach erfolgter Einmessung (durch den von der Gemeinde bestimmten Verantwortlichen) eingedeckt werden.

⁵ Wiederherstellung der Fahrbahn

Nach Verlegungen von Werkleitungen in kommunalen Verkehrsanlagen ist die Wiederherstellung der Fahrbahnfläche vom Verursacher nach Weisung des Gemeinderates auszuführen. Allfällige Folgeschäden (z.B. Senkungen) werden durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers repariert.

§ 18

Beleuchtung

¹ Zuständigkeit

Die Beleuchtung der kommunalen Verkehrsanlagen wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt.

² Kosten

Die Unterhalts- und Betriebskosten der kommunalen Beleuchtungsanlagen gehen voll zu Lasten der Gemeinde.

³ Duldung

Für die Aufstellung der Einrichtungen gilt § 97 des kantonalen BauG.

§ 19**Fuss- und
Wanderwege**

¹ Wanderwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu versehen.

² Müssen Wanderwege ausnahmsweise geteert werden, ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

³ Reine Fuss- und Wanderwege sind grundsätzlich für den motorisierten Verkehr gesperrt. Ausnahmen bilden Fuss- und Wanderwege, die ausdrücklich teilweisen Verkehr erlauben.

⁴ Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

§ 20**Anpassungsarbeiten**

¹ Zuständigkeit

Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde als Ersteller der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung.

² Umfang

Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so trägt er die Mehrkosten.

E. Unterhalt und Winterdienst**§ 21****Unterhalt**

¹ Zuständigkeit

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen inkl. Fuss- und Wanderwege obliegt dem Gemeinderat.

² Kosten

Die Kosten trägt die Gemeinde, ohne die Anwänder zu belasten.

³ Ausführung

Die Unterhaltsarbeiten können in eigener Regie ausgeführt oder privaten Firmen übergeben werden.

⁴ Unterhaltsarbeiten

Als Unterhaltsarbeiten ist die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades zu verstehen. Der bauliche Unterhalt dient der Erhaltung der Strassenanlagen und der technischen Einrichtungen wie z.B. Erneuerung der Verschleisschicht, Pflege und Erneuerung der Kunstbauten, Pflege der Bepflanzung. Der betriebliche Unterhalt dient der dauernden Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen wie z.B. Reinigung, Winterdienst, Markierung, Beleuchtung.

⁵ Korrekturen

Weitergehende Arbeiten wie Änderungen in der Linienführung, Verbreiterungen, das Hinzufügen neuer baulicher Bestandteile usw. fallen unter den Begriff „Korrektur“ und können somit teilweise den Anwändern belastet werden.

§ 22

Winterdienst

¹ Grundsatz

Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteiskämpfung benutzbar erhalten.

² Zuständigkeit

Der Gemeinde obliegt die Schneeräumung und Glatteiskämpfung auf kommunalen Verkehrsanlagen und entlang Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes. Für den Winterdienst auf Privatstrassen, privaten Zufahrten, Zugänge und Plätze sind die Anstösser und Privatstrasseneigentümer verantwortlich.

F. Privatverkehrsanlagen

§ 23

Öffentliche Dienste Die öffentliche Bedienung von Privatverkehrsanlagen (Reinigung, Beleuchtung, Kehrrichtabfuhr, Schneeräumung usw.) ist bei zweckmässig erstellten Anlagen möglich. Dazu bedarf es eines Vertrages zwischen dem Strasseneigentümer und dem Gemeinderat.

§ 24

Strassenbeiträge Bei der Festlegung des Beitragsperimeters werden die Grundstücksflächen der Privatstrassen gleich behandelt wie die Baugrundstücke.

§ 25

Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde

¹ Voraussetzungen
Bestehende private Verkehrsanlagen können von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind, den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

² Entschädigung
Die Übernahme von Privatstrassen erfolgt entschädigungslos.

G. Finanzierung

§ 26

Grundsatz

¹ Kostentragung
Die Kosten für Neuanlagen und Korrekturen von kommunalen Verkehrsanlagen werden von der Gemeinde und den Grundeigentümern in Form von Vorteilsbeiträgen getragen.

² Beiträge
Die Gemeinde erhebt Beiträge für Neuanlagen und Korrekturen von kommunalen Verkehrsanlagen. Für den Unterhalt ist die Gemeinde zuständig und erhebt keine Beiträge.

§ 27**Neuanlage- und
Korrektionskosten**

Diese bestehen aus:

- a) Landerwerbskosten
- b) Strassenbaukosten
- c) Kosten für Inkonvenienzen und Minderwerte

§ 28**Landerwerbskosten**

¹ Entschädigung

Das abzutretende Areal wird grundsätzlich zum Verkehrswert entschädigt. Im Baulandumlegungsverfahren gilt § 58 BauG.

² Umfang

Zu den Landerwerbskosten zählen:

- a) Entschädigungen für das abzutretende Areal
- b) Vermessungs- und Vermarktungskosten
- c) Grundbuchgebühren

§ 29**Strassenbaukosten**

Umfang

Zu den Strassenbaukosten zählen:

- a) Planungskosten (Bau- und Strassenlinienplan)
- b) Projektierungskosten
- c) Bauleitungskosten
- d) Kosten des Strassenbauwerkes
- e) Kapitalkosten (Zinsen für den Baukredit)
- f) Kosten für die Rückstellung für später auszuführende Arbeiten (z.B. Deckbelag)

§ 30**Kosten für
Inkonvenienzen und
Minderwerte**

Inkonvenienzen und Minderwerte sind nach den Bestimmungen des kant. Enteignungsgesetzes geltend zu machen.

§ 31

Kostenverteilung

¹ Grundsatz

Die Neubau- und Korrektionskosten von Verkehrsanlagen teilen sich getrennt nach Landerwerbs- und Strassenbaukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erhalten.

² Festlegung

Die Kostenverteilung wird mit dem Beitragsperimeterplan und der Kostenverteilungstabelle festgelegt.

³ Beitragsperimeterplan

Der Beitragsperimeterplan erfasst alle von der Beitragspflicht betroffenen Grundstücke.

⁴ Beitragsrechnung

Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.

⁵ Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen

Die beitragspflichtigen Flächen beschränken sich auf Grundstücke innerhalb des Baugebietes (vorbehalten § 31 Abs. f) Spezielle Festlegung der Beitragsfläche).

a) Anwänder (Anstösser)

(= an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke)

Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und für das Mehrmass bis zum Beitragsperimeter zur Hälfte einbezogen

b) Hinterlieger

(= innerhalb des Beitragsperimeters liegende, nicht an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke, für welche die beitragspflichtige Anlage benutzt wird).

Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und für das Mehrmass bis zum Beitragsperimeter zur Hälfte einbezogen

c) Grundstücke mit besonderem Vorteil

Bei Grundstücken mit besonderem Vorteil wird die beitragspflichtige Fläche nach Massgabe des Vorteils einbezogen oder, wo schon die gesamte Grundstücksfläche einbezogen wird, mit einem Faktor multipliziert

d) Grundstücke an mehreren Verkehrsflächen

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen

- liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Die Begrenzung der beitragspflichtigen Fläche wird als Winkelhalbierende sich berührender bzw. als Mittellinie parallel verlaufender Verkehrsflächen festgelegt. Dabei sind auch bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen zu berücksichtigen
- e) Unüberbaubare Grundstücke
Parzellen, die aus Gründen von Baubeschränkungen (z.B. Grünzonen, Bauernhofzone) nicht überbaut werden können, sind nicht beitragspflichtig. Die Beiträge hierfür werden von der Gemeinde im Sinne einer Vorschussleistung übernommen. Werden die Baubeschränkungen aufgehoben, müssen die Grundeigentümer der Parzellen die entsprechenden Beiträge nachzahlen
- f) Spezielle Festlegung der Beitragsfläche
In begründeten Fällen kann die Beitragsfläche speziell festgelegt werden. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die ausserhalb des Baugebietes liegen (z.B. im Landwirtschaftsgebiet)
- g) Baulandumlegung
Bei Strassen, welche im Rahmen von Baulandumlegungen erstellt werden, kann mit Zustimmung des Gemeinderates die Verteilung der Beiträge anders vorgenommen werden (zum Ausgleich von entstandenen Vor-/Nachteilen)
- h) Nachträgliche Beitragspflicht
Werden nichtbeitragspflichtige Grundstücke durch nachträgliche Massnahmen (z.B. Grundstücksvereinigung) erschlossen, so werden sie in diesem Zeitpunkt beitragspflichtig.

⁶ Verteilung der Landerwerbskosten

Gegenstand	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2	100%	---
Separat geführte Fuss-, Wander- und Radwege ohne Erschliessungsfunktion	---	100%

⁷ Verteilung der Strassenbaukosten

<i>Neuanlage</i>		
Funktion gemäss Strassennetzplan	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Erschliessungsstrasse	80%	20%
Erschliessungsstrasse mit beschränktem Fahrverkehr	90%	10%
Fuss- und Wanderwege	---	100%
Anlagen ohne Erschliessungsfunktion	---	100%

<i>Korrektion</i>		
Funktion gemäss Strassennetzplan	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Erschliessungsstrasse	60%	40%
Erschliessungsstrasse mit beschränktem Fahrverkehr	80%	20%
Fuss- und Wanderwege	---	100%
Anlagen ohne Erschliessungsfunktion	---	100%

⁸ Spezielle Verteilung

In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler speziell festgelegt werden. Die Verteilung der Strassenbaukosten bei der Hohlen Gasse wird nach den besonderen Bestimmungen der Vorschriften zum Teilzonenplan 'Industriezone Grüt mit Erschliessung' vorgenommen.

⁹ Kostenverteilungstabelle

- a) Festlegung des Prinzips
Beim Projektbeschluss werden mit der Kostenverteilungstabelle das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Beträge aufgelistet
- b) Provisorische Beträge
Für den Projektbeschluss haben die errechneten Beträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab
- c) Definitive Beträge
Für die Beitragsverfügung (= Rechnungsstellung an die Grundeigentümer) gemäss § 34 wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Strassenbaukosten gemäss Bauabrechnung bereinigt und die definitiven Kostenbeträge festgelegt.

§ 32

Vorfinanzierung, Vorinvestitionen

¹ Vorfinanzierung

Fordern Grundeigentümer die teilweise oder ganze Erstellung von Verkehrsanlagen früher als im Interesse der Gemeinde vorgesehen oder bevor die Gemeinde den entsprechenden Baukredit bewilligt hat, kann der Gemeinderat die Realisierung mit Vorfinanzierung durch die entsprechenden Grundeigentümer im Sinne § 12 BauG verlangen.

² Grundlage, Verfahren

Auch für vorfinanzierte Verkehrsanlagen und private Vorinvestitionen muss ein rechtsgültiger Bau- und Strassenlinienplan vorliegen und das Genehmigungsverfahren für das Bauprojekt durchgeführt werden.

³ Bevorschussung

Anstelle der Kostenverteilung gemäss Beitragsperimeter tritt die Bevorschussung der gesamten Neubau- bzw. Korrektionskosten durch die interessierten Grundeigentümer.

⁴ Voraussetzung

Vorfinanzierungen und Vorinvestitionen durch private Grundeigentümer müssen durch vertragliche Vereinbarungen und finanzielle Sicherstellungen geregelt werden.

⁵ Übernahme von vorfinanzierten Verkehrsanlagen durch die Gemeinde

Mit der Übernahme der vorfinanzierten Verkehrsanlage durch die Gemeinde über einen Baukreditbeschluss durch die Gemeindeversammlung erfolgt die reglementarische Kostenverteilung.

⁶ Rückerstattung

Die mit der Vorfinanzierung vorgeschossenen Mittel werden ohne Verzinsung und ohne Indexierung zurückerstattet.

⁷ Verteuerung

Verkehrsanlagen dürfen durch Vorfinanzierung oder Vorinvestition nicht verteuert werden.

§ 33**Etappenweiser
Ausbau**

Wird eine Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so werden die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeter erhoben.

§ 34**Beitragsverfügung,
Fälligkeit der
Beiträge****¹ Beitragsverfügung**

Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

² Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer ist.

³ Fälligkeit

Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert drei Monaten zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.

⁴ Härtefälle

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.

⁵ Grundpfandrecht

Für Beitragsforderungen besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG ZGB.

⁶ Rechtsmittel

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Gemeinde) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁷ Verrechnung

Der Gemeinderat kann mit der Beitragsforderung die Forderungen des Grundeigentümers aus vertraglicher Abtretung oder Zwangsenteignung von Grundstücken oder Grundstücksanteilen sowie Entschädigungsforderungen des Grundeigentümers verrechnen.

H. Benützung der Verkehrsanlagen

§ 35

Ordentliche Benützung

¹ Berechtigung

Jedermann ist berechtigt, die Verkehrsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne besondere Erlaubnis zu benützen.

² Voraussetzungen

Die Benützung ist abhängig von der Zweckbestimmung und muss an die Gestaltung, den Zustand sowie die örtlichen Verhältnisse angepasst sein.

³ Einschränkungen

Die ordentliche Benützung kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden (z.B. Umleitungen).

⁴ Schadenersatzanspruch

Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten haben Anstösser oder Benützer keinen Schadenersatzanspruch.

§ 36**Ausserordentliche Benützung**¹ Bewilligung, Gebühr

Werden gemeindeeigene Verkehrsanlagen in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen, so ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Der Gemeinderat bestimmt Art und Anzahl der für das Bewilligungsgesuch erforderlichen Unterlagen. Für die Benützung legt der Gemeinderat eine Gebühr fest.

² Voraussetzung

Der Verkehr darf durch die ausserordentliche Benützung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

³ Verschmutzung, Beschädigung

Werden öffentliche Verkehrsanlagen verschmutzt oder beschädigt, so hat der Verursacher für die Reinigung und Instandstellung zu sorgen oder für deren Kosten aufzukommen.

⁴ Lagerplatz, Installationsplatz

Die vorübergehende Beanspruchung einer kommunalen Verkehrsanlage als Lagerplatz oder Installationsplatz muss vom Gemeinderat bewilligt werden.

I. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen**§ 37****Ausfahrten und Ausgänge**

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge von privaten Liegenschaften auf öffentliche Strassen und Plätze gilt § 95 BauG.

§ 38**Einfriedungen, Stützmauern**¹ Geltendes Recht

Für Einfriedungen und Stützmauern entlang einer Verkehrsfläche gelten §§ 96, 105-108 BauG sowie §§ 80 und 84 EG ZGB.

² Baubewilligung

Einfriedungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat (§ 118 BauG).

§ 39**Gartenanlagen,
Vorplätze**¹ Grundsatz

Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsanlage und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

² Verkehrssicherheit

Die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. Das Lichtraumprofil über Trottoirs, Fuss- und Radwegen hat eine Mindesthöhe von 2.50 m und über Fahrbahnen und Parkstreifen von 4.50 m.

³ Gestaltung

Mit der Gestaltung der privaten Vorplätze und Vorgärten sind die Strassenraumgestaltung und die allfälligen Verkehrsberuhigungsmassnahmen des Strassenzuges zu unterstützen.

⁴ Beseitigung

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt (z.B. zurückschneiden oder entfernen von Gartenanlagen), kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren anordnen.

§ 40**Öffentliche
Einrichtungen,
Duldung**

Die Eigentümer von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten) im Sinne von § 97 BauG zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist dem Eigentümer im voraus anzuzeigen und seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen (§ 97 BauG).

§ 41**Reklame-
einrichtungen,
Schilder**

Private Reklameeinrichtungen und Schilder entlang von Verkehrsanlagen dürfen das Dorfbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat.

§ 42**Strassennamen,
Gebäudenummern**

Für die Benennung der Strassen und die Numerierung der Gebäude ist der Gemeinderat zuständig. Für die Numerierung sind die von der Gemeinde gelieferten Schilder zu verwenden.

§ 43**Laternengaragen**

Der Gemeinderat kann für die Dauerparkierer auf öffentlichen Strassen und Plätzen eine Benützungsgebühr erheben.

J. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 44****Eröffnung von
Verfügungen**

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 45**Beschwerden**

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 46**Strafen**

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das kantonale BauG bestraft.

§ 47**Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das Reglement über den Ausbau und Unterhalt von Strassen und Wegen der Gemeinde Brislach vom 13. August 1968 sowie alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

§ 48**Übergangsbestimmungen**

Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen. Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 3. Juli 1995.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2385 vom 12. September 1995.